

Stadt Grünberg, Stadtteil Lumda

**Begründung**  
**zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**im Bereich**  
**„Gewerbegebiet Lumda“**

Planstand 12.03.2025

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Veranlassung und Planziel .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Räumlicher Geltungsbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Ziele und Grundsätze der Raumordnung.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Interkommunale Zusammenarbeit.....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Darstellungen des Flächennutzungsplanes .....</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Verkehrerschließung.....</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Belange des Immissionsschutzes .....</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>Landwirtschaft .....</b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Wald .....</b>	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>Umweltprüfung und Umweltbericht.....</b>	<b>10</b>
<b>11</b>	<b>Wasserwirtschaftliche Belange .....</b>	<b>10</b>
11.1	Trinkwasserschutzgebiet.....	10
11.2	Überschwemmungsgebiete.....	10
11.3	Oberirdische Gewässer.....	10
<b>12</b>	<b>Altstandorte .....</b>	<b>10</b>
<b>13</b>	<b>Bergaufsicht.....</b>	<b>11</b>

## 1 Veranlassung und Planziel

Grundlage für die gewerbliche Entwicklung der Stadt Grünberg in den vergangenen Jahrzehnten bildete der Bebauungsplan Nr. 25 „In den Temperwiesen“. Der Bebauungsplan „In den Temperwiesen“ wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 27.05.1980 als Satzung beschlossen und mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Gießen vom 10.02.1982 genehmigt. Sein räumlicher Geltungsbereich erstreckt sich von der L3125 nach Stangenrod im Norden bis zur Bahnstrecke 3700 Gießen-Fulda im Süden sowie von der Trasse der ehemaligen Lumdatalebahn im Osten bis zur L3127 im Westen. Das rd. 45 ha Bruttobauland umfassende Industriegebiet ist nahezu vollständig bebaut.

Die vollständige Bebauung erwartend hat die Stadt Grünberg bereits Anfang der 2000er Jahre geprüft, ob eine Erweiterung des Industriegebietes „In den Temperwiesen“ möglich ist. Dies hat sich aufgrund unterschiedlicher, in der Abwägung vorrangiger Belange, als nicht machbar erwiesen. Mit seiner Darstellung einer geplanten Anschlussstelle Autobahn BAB A5 / Landesstraße L3127 hat der Regionalplan Mittelhessen 2001 die Alternative aufgezeigt: Entwicklung eines Gewerbe- und Industriegebietes an der damals noch projektierten Anschlussstelle Grünberg.

Im Vorgriff auf die schon absehbare und schließlich 2004 erfolgte Eröffnung der Anschlussstelle beantragte die Stadt Grünberg 2003 eine Abweichung vom damals gültigen Regionalplan Mittelhessen 2001 mit dem Ziel, südlich der Autobahn ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet in der Größenordnung von rd. 25 ha auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung darstellen und der verbindlichen Bauleitplanung ausweisen zu dürfen. Dem Abweichungsantrag wurde stattgegeben. Der wirksame Flächennutzungsplan, genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 03.11.2003 stellt, der Abweichungszulassung folgend, südlich der BAB A5 eine gewerbliche Baufläche dar, der Regionalplan Mittelhessen 2010 ein Vorranggebiet Industrie- und Gewerbe Planung.

Im Rahmen der Gespräche über den Flächenerwerb kam von den Landwirten die Anregung, das geplante Baugebiet auf die nördliche Seite der Autobahn zu verlegen, u.a. weil die Flächen nördlich schwieriger zu bewirtschaften seien. Für die Verlegung sprechen auch

- die Belange des Immissionsschutzes, da das geplante Gewerbe- und Industriegebiet dann nicht mehr unmittelbar an die im Zusammenhang bebaute Ortslage des Grünberger Stradtteils Lumda angrenzt,
- die Belange der Wirtschaft, da mit dem Bau der rd. 1.200 m langen und bis zu 5 m hohen Lärmschutzwand auf der Südseite der Autobahn zwar eine wirksame Abschirmung der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Lumda erfolgte, aber die Sichtbeziehung zwischen der A5 und dem zur Ausweisung vorgesehenen Gewerbe- und Industriegebiet unterbrochen und damit ansiedlungswilligen Betrieben die Möglichkeit der Selbstdarstellung genommen wurde,
- die Belange der Kulturlandschaftspflege, da eine Bebauung nördlich der A5 das Landschaftsbild deutlich weniger beeinflusst,
- die Belange der Wasserwirtschaft, da nördlich der Autobahn keine zu erhaltenden oberirdischen Gewässer vorhanden sind.

Dem 2014 gestellten Antrag, die Fläche tauschen zu dürfen, hat der Haupt- und Planungsausschuss der Regionalversammlung Mittelhessen am 18.12.2014 entsprochen.

Nach umfangreichen Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern und, sofern diese nicht identisch waren, den Bewirtschaftern und Einleitung der Baulandumlegung kann auch die Entwicklung und Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes eingeleitet werden. Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg am 07.11.2019 gefasst. Planziel ist die Verlegung der gewerblichen Baufläche von der Südseite auf die Nordseite der A5.

## **2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die vormals geplante gewerbliche Baufläche südlich der BAB A5, diese wird auf die Nordseite der BAB A5 verlegt. Südlich gelangt Fläche für die Landwirtschaft zur Darstellung.

An den räumlichen Geltungsbereich der jetzt zur Darstellung gelangenden gewerblichen Baufläche nördlich der BAB A5 grenzen an:

Nordosten: landwirtschaftlich genutzte Flächen

Südosten: BAB A5 mit vorgelagertem Unterhaltungsweg, anschließend landwirtschaftliche Flächen

Südwesten: Wald und landwirtschaftliche Flächen

Nordwesten: Wald

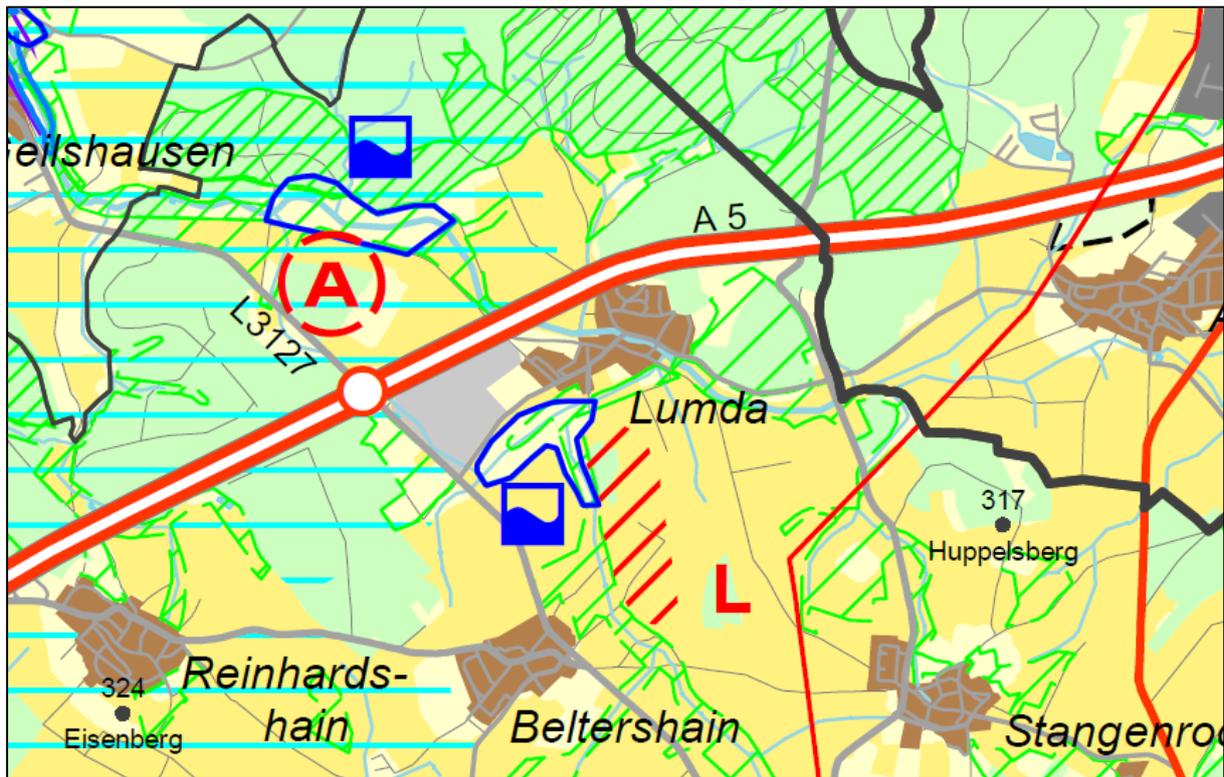
Im Umgriff des räumlichen Geltungsbereiches liegt eine Fläche von rd. 26,0 ha.

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Umfang von rd. 2,85 ha, die der Bebauungsplan angrenzend ausweist, bedürfen keiner Darstellung im Flächennutzungsplan, da die geplanten Maßnahmen – extensive Bewirtschaftung – Bestandteil der bäuerlichen Landwirtschaft sind und entsprechend aus den bisher schon dargestellten Flächen für die Landschaft entwickelt werden können.

## **3 Ziele und Grundsätze der Raumordnung**

Der Regionalplan Mittelhessen RPM 2010 stellt südlich der BAB A5 an der Anschlussstelle Grünberg ein Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Planung dar. Ziel des Abweichungsantrages 2014 war die Verlegung dieses Vorranggebietes auf die Nordseite der A5. Hier stellt der RPM 2010 Vorranggebiet für die Landwirtschaft und Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz dar. Im Nordwesten ist ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennahe Lagerstätten Planung bis 10 ha ausgewiesen.

Abbildung 1: Ausschnitt Regionalplan Mittelhessen 2010



genordet, ohne Maßstab

Die betroffenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung waren Gegenstand des Abweichungsantrages und des im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens von der Oberen Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Gießen durchgeführten Beteiligungsverfahrens, so dass die vorliegende Begründung unter Hinweis auf das der Planungshierarchie immanente Abschichtungsprinzip auf eine Wiederholung verzichten kann.

Der Haupt- und Planungsausschuss der Regionalversammlung Mittelhessen hat dem Abweichungsantrag in seiner Sitzung am 18.12.2014 unter folgenden Maßgaben zugestimmt:

1. Parallel zur erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans für die Antragsfläche nördlich der BAB A5 hat die Stadt Grünberg die gewerbliche Baufläche südlich der BAB A5 zurückzunehmen und den Bereich als landwirtschaftliche Fläche darzustellen.
2. Parallel zur Trägerbeteiligung zum Bauleitplanverfahren ist der Oberen Landesplanungsbehörde ein Nachweis vorzulegen, dass die Gewerbefläche von der Stadt Grünberg interkommunal unter Beteiligung von mindestens einer weiteren Kommune entwickelt wird.
3. Für das Gewerbegebiet ist ein Ausschluss von Einzelhandel als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen, wobei nur Ausnahmen zum Zweck der Selbstvermarktung zulässig sind.
4. Die Stadt Grünberg strebt an, den betroffenen Bewirtschaftern bei Bedarf Ersatzland bereitzustellen und stellt die Ergebnisse dieser Bemühungen zusammenfassend im Rahmen der Begründung zur verbindlichen Bauleitplanung dar.

5. Die Stadt Grünberg prüft im Rahmen des Bauleitplanverfahrens den aus ökologischen bzw. naturschutzfachlichen Gründen erforderlichen Abstand zwischen den Bau- bzw. Verkehrsflächen und dem Waldrand. Ein Mindestabstand von 30 m darf dabei nicht unterschritten werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Abweichungsentscheidung vom 12.02.2004 zwecks Ausweisung eines Gewerbegebietes im Bereich der geplanten Anschlussstelle Lumda an die BAB A5 mit der Entscheidung vom 18.12.2014 gegenstandslos geworden ist und das Vorranggebiet für Industrie- und Gewerbe südlich der A5 entfällt; hier gilt das unterlagernde Ziel Vorranggebiet für Landwirtschaft.

Die Stadt Grünberg geht davon aus, die Maßgaben vollumfänglich erfüllt zu haben:

- zu 1.: Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes.
- zu 2.: Die Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes erfolgt gemeinsam mit der Stadt Allendorf (Lumda) und der Gemeinde Rabenau.
- zu 3.: Die Festsetzung wird Bestandteil des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Lumda“.
- zu 4.: Die Stadt Grünberg hat mit den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben das Einvernehmen herstellen können. Die externen Flächen für Kompensationsmaßnahmen sind im Besitz der Stadt Grünberg.
- zu 5.: Entlang des Waldrandes verbleibt eine 30 m breite Fläche frei von baulichen Anlagen. Sie wird im Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

#### **4 Interkommunale Zusammenarbeit**

Das Gewerbe- und Industriegebiet wird gemeinsam mit der Gemeinde Rabenau und der Stadt Allendorf (Lumda) entwickelt. Der Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit vom 25.02.2021 beinhaltet folgende für die Bauleitplanung relevanten Aussagen:

*§ 1 Abs. 1: „Die Stadt Grünberg stellt e i n e n ökologisch nachhaltig ausgerichteten Bebauungsplan für das Interkommunale Gewerbegebiet an der BAB 5, Gemarkung Grünberg-Lumda, auf. In diesem Zusammenhang wird auch ein Umlegungsverfahren durchgeführt.“*

*§ 1 Abs. 2: „Die Stadt Grünberg, bzw. ein geeigneter Projektierer, beabsichtigen die Herstellung und Unterhaltung für das Interkommunale Gewerbegebiet erforderlichen Erschließungsanlagen, sofern der Bebauungsplan rechtskräftig wird und soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt. Im Übrigen umfasst sind die Erschließungsanlagen nach §§ 123 ff. BauGB, Maßnahmen für den Naturschutz nach §§ 135a – c BauGB sowie die Schaffung der Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen. Dies bedingt auch die frühzeitige Beteiligung des für die Wasserversorgung zuständigen Zweckverbandes Wasserversorgung Dieberggruppe (ZWD). Gegebenenfalls erfolgt die Erschließung abschnittsweise entsprechend dem zu erwartenden oder absehbaren Flächenbedarf.“*

Dem im RPM 2010 unter 4.4-1 formulierten Grundsatz, dass die Leistungsfähigkeit der Gemeinden durch interkommunale Kooperationen, insbesondere bei der Gewerbeflächenplanung, verbessert und damit gestärkt werden soll, ist entsprochen.

## **5 Darstellungen des Flächennutzungsplanes**

Südlich der BAB A5 gelangt Fläche für die Landwirtschaft zur Darstellung. Es handelt sich um Außenbereichsflächen entsprechend § 35 BauGB.

Aus der gewerblichen Baufläche nördlich der BAB A5 können das zur Ausweisung vorgesehenen Gewerbegebiet und das Industriegebiet entwickelt werden. Dies gilt analog für die zur Erschließung notwendigen Straßenverkehrs- und Grünflächen.

## **6 Verkehrserschließung**

Die äußere Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes erfolgt über die L 3127, Abschnitt Grünberg-Beltershain / Rabenau-Geilshausen und im weiteren Verlauf die Anschlussstelle Grünberg an die BAB A5. So kann der gesamte Lkw-Verkehr über das klassifizierte Netz abgewickelt werden, ohne dass schutzbedürftige Gebiete durchfahren werden müssen. Dies betrifft insbesondere die Ortsdurchfahrten der Gemeinde Rabenau, der Stadt Allendorf/Lumda und im weiteren Verlauf auch der Stadt Staufenberg. Diese Ortsdurchfahrten weisen zum Teil nur sehr geringe Straßenquerschnitte und damit erhöhte Raumwiderstände auf. Auch in Richtung Grünberg sind keine abwägungsbeachtlichen Zunahmen im Güterverkehr zu erwarten, da die benachbarten Gemeinden über die Anschlussstellen Reiskirchen bzw. Homberg/Ohm direkt angefahren werden können.

## **7 Belange des Immissionsschutzes**

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind auch die Belange des Immissionsschutzes zu würdigen: Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

An den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes grenzen unmittelbar bzw. anschließend an die L3127 und die BAB A5 Wald und Flächen für die Landwirtschaft an. Belange des Immissionsschutzes sind hier nicht berührt.

Die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Lumda liegt im Nordosten jenseits der BAB A5, die nächstliegenden Wohnhäuser in der Straße Am Bahndamm stehen rund 300 m von der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches entfernt. Hervorzuheben ist hierbei, dass zum Schutz von Lumda entlang der BAB A5 eine Lärmschutzwand errichtet wurde, die bereits an der Anschlussstelle Grünberg in Höhe der Einfädelspur in Fahrtrichtung Homberg/Ohm beginnt und auch einen wirksamen Schallschutz zwischen dem geplanten Gewerbe- und Industriegebiet und der im Zusammenhang bebauten Ortslage bildet.

## 8 Landwirtschaft

Die im räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes liegenden Flächen werden landwirtschaftlich, als Acker und Grünland, genutzt. Der Regionalplan Mittelhessen, RPM2010 stellt östlich der BAB A5 Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe, Planung, dar. Auf Anregung der betroffenen Landwirte hatte die Stadt Grünberg eine Verlegung dieses Vorranggebietes auf die westliche Seite der Autobahn erbeten. Dem hierfür notwendigen Zielabweichungsverfahren hatte der Haupt- und Planungsausschuss der Regionalversammlung Mittelhessen am 18.12.2014 zugestimmt.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes wird nicht verkannt, dass jede Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen einen Eingriff in die Agrarstruktur darstellt. Insgesamt werden 25,5 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen.<sup>1</sup> Auf die geplanten Bauflächen entfallen hiervon 23,55 ha:

10,77 ha Dauergrünland (davon 1,0 ha für den Ameisenbläuling)

12,78 ha Ackerfläche (davon 0,96 ha für die Feldlerche).

Betroffen sind mehrere landwirtschaftliche Betriebe. Tabelle 1 zeigt die Betroffenheit insgesamt, Tabelle 2 die Betroffenheit durch Maßnahmen des Artenschutzes. Die Angaben gliedern sich in Dauergrünland (DGL) und Ackerflächen (AL):

Tab. 1.: Bewirtschafter Gewerbegebiet Lumda

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bewirtschafter <sup>2</sup>	Bewirtschaftungsfläche in ha			betroffene Fläche in ha			betroffene Fläche in %		
	gesamt	davon		gesamt	davon		gesamt	davon	
		DGL	AL		DGL	AL		DGL	AL
A	134,61	47,57	87,04	9,98	6,63	3,35	7,4	13,9	3,9
B	248,76	37,89	210,87	7,34	2,24	5,10	3,0	5,9	2,4
C	70,00	19,37	50,62	3,97	1,50	2,47	5,7	7,7	4,9
D	11,24	5,96	5,28	0,28	0,28	0,00	2,5	4,7	0,0
E	73,06	49,97	23,09	1,62	0,00	1,62	2,2	0,0	7,0
F	83,90	83,90	0,00	0,12	0,12	0,00	0,1	0,1	0,0
G	253,42	1,99	251,43	0,24	0,00	0,24	0,1	0,0	0,1

<sup>1</sup> Alle Angaben geben den Stand 26.11.2024 wieder (Quelle: Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Abt. für den ländlichen Raum). Datenschutz

<sup>2</sup> Nähere Angaben zu den Bewirtschaftern können aus Gründen des Datenschutzes keine gemacht werden.

Als Regelvermutungsgrenze für eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe in ihrer Existenz und ihren Entwicklungsmöglichkeiten wird ein Flächenentzug von 10% der jeweiligen Gesamtfläche angenommen. Spalte 8 zeigt, dass die Betroffenheit aller landwirtschaftlichen Betriebe deutlich unter 10% liegt.

Auch wenn eine Gefährdung landwirtschaftlicher Betriebe nicht zu erwarten ist, bemüht sich die Stadt Grünberg dennoch, dass betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben Tauschflächen vergleichbarer Qualität zur Verfügung gestellt werden, sofern sie dies möchten.

So konnte die Stadt Grünberg von einem landwirtschaftlichen Betrieb, der nicht durch das Gewerbegebiet betroffen ist, eine Fläche von rund 3,2 ha erwerben und diese den betroffenen Landwirten zum Kauf oder zur Pacht anbieten. Weiterhin wurde denjenigen Landwirten, die durch den Ausgleich hinsichtlich der Feldlerche in den von ihnen von der Stadt gepachteten Flächen betroffen sind, ein Angebot zur Vergütung der Bewirtschaftung der Ausgleichsflächen unterbreitet und zusätzlich wurde angeboten, dass die nicht für den Ausgleich vorgesehenen Restflächen der betroffenen Flurstücke ohne Pachtzins landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Auf diese Weise wurde versucht die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Betriebe weitmöglichst abzumildern.

Tab. 2.: Bewirtschaftungseinschränkungen durch Maßnahmen des Artenschutzes

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Bewirtschafteter	Bewirtschaftungsfläche in ha			betroffene Fläche in ha			davon ha für	
	gesamt	davon		gesamt	davon		Feldlerche	Ameisenbläuling
		DGL	AL		DGL	AL	AL	DGL
A	134,61	47,57	87,04	9,98	6,63	3,35	0,17	
B	248,76	37,89	210,87	7,33	2,24	5,10	0,23	0,60
Reine Betroffenheit durch Maßnahmen des Artenschutzes								
H							0,16	
I							0,15	
J							0,25	
K								0,41

Für den naturschutzfachlichen Ausgleich und Maßnahmen des Artenschutzes werden landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in dem unabdingbar notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Weiterführend wird hier auf den Umweltbericht verwiesen, dieser ist Bestandteil der vorliegenden Begründung (§ 2a BauGB).

## 9 Wald

Forstwirtschaftliche Belange werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt: Entlang des Waldrandes ist entsprechend Maßgabe 5 der Abweichungsentscheidung vom 18.12.2014 ein Abstand von mind. 30 m einzuhalten. Die entsprechende Festsetzung ist Gegenstand des Bebauungsplanes.

## **10 Umweltprüfung und Umweltbericht**

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die Eingriffsregelung ist regelmäßig Thema der Umweltprüfung und des Umweltberichtes. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Hier wird auf den Umweltbericht in der Anlage verwiesen, dieser ist Bestandteil der Begründung.<sup>3</sup>

## **11 Wasserwirtschaftliche Belange**

Die folgenden Ausführungen geben entsprechend dem Planungsstand Aufschluss über die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

### **11.1 Trinkwasserschutzgebiet**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II Geilshausen des Zweckverbandes Dieberggruppe. Die für die weitere Schutzzone gemäß Schutzgebietsverordnung vom 14.03.1995 geltenden Verbote stehen der geplanten Darstellung bzw. Ausweisung des Gewerbe-/Industriegebietes nicht grundsätzlich entgegen.

### **11.2 Überschwemmungsgebiete**

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes berührt kein Überschwemmungsgebiet.

### **11.3 Oberirdische Gewässer**

Oberirdische Gewässer, die der geplanten Darstellung einer gewerblichen Baufläche entgegengehalten werden könnten, werden nicht berührt.

## **12 Altstandorte**

Nach Angaben des Regierungspräsidiums Gießen, Dez. 41.4 vom 29.04.2020 weist die Altflächendatei des Landes Hessen am südöstlichen Rand des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes einen Eintrag auf. Es handelt sich um einen ehem. Müllplatz mit unbekanntem Einlagerungen. Für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ergibt sich kein Handlungsbedarf.

---

<sup>3</sup> Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anlagen 3 und 4)

### **13 Bergaufsicht**

Nach Angaben des Regierungspräsidiums Gießen, Dez. 44.1 vom 29.04.2020 liegt räumliche Geltungsbereich im Gebiet des angezeigten Bergwerksfeldes „Lumda“, in dem von 1872 bis 1925 Untersuchungsarbeiten der Eisenerz-Lagerstätte durchgeführt worden seien. Nach dem Fundbuch für Eisenerze von G. Hundt seien in der damaligen Flur 9 und 10 insgesamt 14 Schächte niedergebracht und ca. 180 t Stückerz im Tiefbau abgebaut worden. Die Schächte seien bis 22 m tief. Die Lage dieser bergbaulichen Aktivitäten sei der Bergaufsicht hier nicht bekannt. Bei der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten, sei daher auf mögliche Veränderungen des natürlichen Untergrundes zu achten, die auf bergmännische Aufschlüsse hinweisen.

Grünberg, den 12.03.2025